



SATZUNG

der Sportgemeinschaft Oberlichtenau e. V.

Paragraph 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Sportgemeinschaft Oberlichtenau e. V.
und hat seinen Sitz in Oberlichtenau

Paragraph 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Sportes im Territorium. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein tritt ein für die Förderung der körperlichen Vervollkommnung und der freien Selbstverwirklichung der Bürger, für eine freudvolle Entspannung und Erholung der Bürger, für die Pflege der Geselligkeit und Kommunikation, für die Entfaltung des Breitensportes, für den Schutz und Erhalt der natürlichen Umwelt, des Sportes für gesundheitlich beeinträchtigte und behinderte Bürger sowie für die Förderung des individuellen Sporttreibens.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Paragraph 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden - Kreissportbund und Landessportbund - an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Paragraph 4

Rechtsgrundlage

- (1) Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung und im Einklang mit den Satzungen des Landes- bzw. Kreissportbundes geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, gilt ausnahmslos die Satzung des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Paragraph 5

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus Abteilungen, die jede eine bestimmte Sportart betreibt und sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) den erwachsenen Mitgliedern, die bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet haben
 - b) den fördernden Mitgliedern, die sich nicht sportlich betätigen wollen und die bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet haben
 - c) den jugendlichen Mitgliedern, die bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres mindestens das 15. und höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - d) den Mitgliedern im Kindesalter, die bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres höchstens das 14. Lebensjahr vollendet haben
- (2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen regelt.
- (3) Für jede im Verein bestehende Abteilung kann im Bedarfsfall eine eigene Haushaltsführung erfolgen, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- (4) Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Paragraph 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen, wobei für Personen unter 18 Jahren eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Der eingetragene Verein "Spielmannszug Oberlichtenau e. V." ist als eine juristische Person Mitglied der Sportgemeinschaft Oberlichtenau e. V.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Jahresschluß.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Paragraph 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Paragraph 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der eingetragene Verein "Spielmannszug Oberlichtenau e. V." hat als juristische Person eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

Paragraph 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
- a) die Satzung des Vereins und die Satzung der im Paragraph 3 erwähnten Organisationen zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
 - e) an der Erhaltung der Sportanlagen mitzuarbeiten.

Paragraph 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsvorstände

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

Paragraph 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 4 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen und andere Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied ab 18 Jahre
 - b) vom Vorstand

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Paragraph 12

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sowie sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Jahr
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- Genehmigung des Haushalts für das kommende Jahr

Paragraph 13

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigten
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Abteilungsvorstände
- Bericht des Finanzwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
- Anträge
- Verschiedenes

Paragraph 14

Vereinsvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB sind

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Finanzwart
der Jugendwart

- (2) Das Vereinspräsidium setzt sich zusammen aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Finanzwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) den Abteilungsleitern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindlichen Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

Paragraph 15

Abteilungsvorstände

- (1) Abteilungsvorstände werden für jede im Verein tätige Abteilung gebildet. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Abteilungsvorstände bestehen aus mindestens
- a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertreter

Paragraph 16

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

Paragraph 17

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadtverwaltung Pulsnitz bzw. dessen Rechtsnachfolger und den Landessportbund Sachsen bzw. dessen Rechtsnachfolger, die - der - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 18

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 05.03.2009 beschlossen worden und in Kraft getreten.

Eigenhändige Unterschriften:

1. gez. Wolfgang Bieger, 1. Vorsitzender
2. gez. Andreas Richter, 2. Vorsitzender
3. gez. Veronika Bürger, Protokollführer
4. gez. Wolfgang Wendt, Versammlungsleiter
5. gez. Werner Franke, Abteilungsleiter
6. gez. S. Freudenberg, Abteilungsleiter
7. _____
8. _____